

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 10.

Weimar.

16. Mai 1882.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, Ertheilung der Rechte einer juristischen Persönlichkeit und einer milden Stiftung an die von einem Komite zu Weimar begründete „Herberge zur Heimath“ betreffend Seite 71. — Ministerial-Bekanntmachung, die Zulassung des Dachpappenfabrikats der Firma Müller & Schubert in Lindenau bei Leipzig als Bedachungsmaterial im Großherzogthume betreffend Seite 72. — Ministerial-Bekanntmachung, die Katasterführung für Dautmarshausen, Fernbreitenbach und Wänschenfuhr betreffend Seite 72. — Ministerial-Bekanntmachung, die Abtrennung des Ortes Gehaus mit Hohenwart von dem Bezirke der Stenerrezeptur Tacha und dessen Zuweisung an den Stenerhebezirk Geisa betreffend Seite 72. — Ministerial-Bekanntmachung, die Wahlen der Landtags-Abgeordneten für den 23. Landtag betreffend Seite 73. — Ministerial-Bekanntmachung, die Konzeßionirung der Transport-Versicherungsgesellschaft Deutscher Lloyd zu Berlin zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthume betreffend Seite 74. — Reichs-Gezetzblatt Seite 74.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[47] I. Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog das von einem in hiesiger Stadt zu Begründung einer

„Herberge zur Heimath“

gebildeten Komite überreichte Statut bis auf Widerruf gnädigst zu genehmigen und der auf Grund desselben errichteten Anstalt die Rechte einer juristischen Persönlichkeit und einer milden Stiftung zu verleihen geruht haben, wird Solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, am 29. April 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[48] II. Mit Beziehung auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. März 1859, der Ministerial-Verordnung vom 7. Juli 1881, § 7, Ziffer 9 und der Ausführungs-Verordnung zum Gesetz über die Gebäude-Brandversicherungs-Anstalt vom 8. Juli 1881, § 28 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das bereits seit längerer Zeit im Königreich Sachsen als Surrogat der harten Dachung zur Anwendung bei Bauten concessionirte Dachpappenfabrikat der dermaligen Firma Müller & Schubert in Lindenau bei Leipzig, auch im Großherzogthume zur Benutzung als Bedachungsmaterial bis auf Weiteres und mit Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs für zulässig erachtet worden ist.

Weimar, den 29. April 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[49] III. Daß die Führung der Kataster von Dankmarshausen, Fernsbreitenbach und Wünschenstuhl der Bezirkskatasterführung des Großherzoglichen Rechnungsamtes zu Gerstungen übertragen worden ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 1. Mai 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Thon.

[50] IV. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Ort Gehaus mit Hohenwart vom 1. Juli d. J. an von dem Bezirke der Steuerrezeptur Bacha abgetrennt und dem Steuererhebebezirk Geisa zugewiesen wird.

Weimar, den 3. Mai 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Thon.

[51] V. Höchster Entschließung zufolge soll die Wahl der sämtlichen Abgeordneten für den nächsten dreiundzwanzigsten Landtag des Großherzogthums nach Maßgabe des Gesetzes vom 6. April 1852 im Laufe des Monats September dieses Jahres vorgenommen werden.

Das unterzeichnete, nach § 11 des angezogenen Gesetzes mit der allgemeinen Leitung des Wahlgeschäfts betraute Staats-Ministerium bringt hierdurch diese höchste Entschließung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die zur Vorbereitung der Abgeordnetenwahlen erforderlichen näheren Anordnungen mit Einschluß der Wahlmännerwahlen von den Großherzoglichen Bezirksdirektoren für den Umfang ihrer Bezirke in Gemäßheit der ihnen zugehenden Anweisung werden getroffen werden.

Schon jetzt aber findet sich das unterzeichnete Staats-Ministerium zu folgenden allgemeinen Anordnungen veranlaßt:

I. Die Großherzoglichen Rechnungsämter und Steuer-Lokal-Kommissionen haben innerhalb 14 Tagen von dieser Bekanntmachung an

1. nach § 40 des gedachten Gesetzes die Zusammenstellung der Namen Derjenigen, welche aus inländischem Grundbesitz ein jährliches Einkommen von mindestens Dreitausend Mark versteuern, auf Grund der Steuerrollen zu fertigen, ingleichen
2. nach § 48 jenes Gesetzes ortsweise eine Zusammenstellung der Vor- und Zunamen derjenigen männlichen Staatsangehörigen anzufertigen, welche in den Steuerrollen ersten und zweiten Theils zusammengenommen, mit einem Jahreseinkommen aus anderen Quellen als dem Grundbesitze im Betrage von wenigstens Dreitausend Mark eingezeichnet stehen, sodann aber beide Zusammenstellungen an den zuständigen Bezirksdirektor einzusenden.

II. In jedem Gemeindebezirke ist von dem Gemeindevorstande zunächst die Liste der zur Theilnahme an der Wahl der Wahlmänner daselbst berechtigten volljährigen männlichen Staatsangehörigen, welche das Bürgerrecht in einer Gemeinde des Großherzogthums besitzen, und denen die in den §§ 7, 54 und 55 des obenerwähnten Gesetzes vorgeschriebenen Wahlerfordernisse nicht abgehen, sofort aufzustellen und an einem öffentlich bekannt zu machenden Orte zur Einsicht für jeden Ortseinwohner aufzulegen. Hierauf aber ist die Bekanntmachung des durch den Bezirksdirektor nach § 58 des angezogenen

Gesetzes anzusetzenden Wahltags, bezüglich die Verfügung wegen Bildung der Ur-Wahlbezirke zu gewärtigen.

III. Wegen Ernennung der nach dem Gesetze erforderlichen Wahlkommissionäre bleibt weitere Bestimmung vorbehalten.

Weimar, den 5. Mai 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
v. Groß.

[52] VI. Der Transport-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Deutscher Lloyd zu Berlin ist die Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum auf desfalliges Ansuchen widerruflich ertheilt worden.

Es wird Solches und daß die gedachte Gesellschaft den Karl Martin zu Weimar zum Haupt-Agenten für das Großherzogthum bestellt hat, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 11. Mai 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Dr. Schomburg.

- [53] Das 10. und 11. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter Nr. 1468 die Verordnung, betreffend die Form der Marschrouten für Kriegsverhältnisse, vom 18. April 1882; unter „ 1469 die Verordnung, betreffend die Verwendung giftiger Farben, vom 1. Mai 1882.